

177.11

Personalverordnung

(Änderung vom 11. Februar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Behörden
im Nebenamt

§ 2. ¹ Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz² und seine Ausführungsbestimmungen auch für

lit. a und b unverändert;

c. die Mitglieder des Kirchenrates und des Verkehrsrates,

lit. d wird aufgehoben;

lit. e und f werden zu lit. d und e.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Kirchenrat und
Verkehrsrat

§ 32. ¹ Die Mitglieder des Kirchenrates und des Verkehrsrates werden gemäss Lohnklasse 24 besoldet.

Abs. 2 unverändert.

§ 37 wird aufgehoben.

Gliederungstitel vor § 42:

D. Teuerungszulagen, Familienzulagen

2. Familienzulagen

Massgebendes
Recht

§ 43. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006⁴ und dem hierzu erlassenen kantonalen Einführungsrecht³.

§ 44 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Änderung von §§ 2 lit. c und 32 tritt auf Beginn der Amtsdauer 2011/2015 (1. Juli 2011) in Kraft. Die übrigen Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 25. Mai 2009

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Hildebrand

Der Sekretär:
Bernhard Egg

¹ Weisung siehe [ABI 2009, 339](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 836.1](#), [LS 836.11](#).

⁴ [SR 836.2](#).